

Satzung des Vereins „Partnerschaftsverein Grevenbroich e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Partnerschaftsverein Grevenbroich e. V."
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Das Vereinsregister wird bei dem Amtsgericht Grevenbroich geführt.
3. Sitz des Vereins ist Grevenbroich.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Grevenbroich und den Partnerstädten Saint Chamond, Celje, Auerbach und Peel en Maas/Kessel gemäß den in den Partnerschaftsurkunden zwischen der Stadt Grevenbroich und den Partnerstädten vereinbarten Grundsätzen zu fördern und zu unterstützen. Die Partnerschaftsurkunden sind dieser Satzung beigefügt, ihre Inhalte sind Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bemühungen, den Frieden und die Freiheit zu erhalten, das Verständnis füreinander und das gegenseitige Kennenlernen der Bürger, Vereine und Institutionen in Begegnungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern, um die Partnerschaften im Geiste der Toleranz und Völkerverständigung in einem vereinten Europa zu gestalten.
3. Beschließt die Stadt Grevenbroich die Partnerschaft mit einer weiteren Stadt, so kann der Verein seine Aktivitäten durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch auf diese Stadt erweitern, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, dies ist im Sinne des Vereinserhalts und seiner Weiterführung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in Form von Vergütungen für irgendwelche Tätigkeiten für den Verein, Ausnahme: Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatz.

Gem. der Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) ist die Gewährung von Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Mitgliederbetreuung allgemein üblich und angemessen sind, z. B. anlässlich einer Ehrung, eines Vereinsausflugs oder einer Weihnachtsfeier (AEAO Nr. 10 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1) möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und kultureller Toleranz.

§ 4 Rechtsgrundlagen/Bildung von Abteilungen und Gruppen

1. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Vereins ist diese Satzung. Daneben kann der Verein in einer Geschäftsordnung die Organisation der Vereinstätigkeit und die Aufgabewahrnehmung näher regeln. Auch andere Bereiche (Beiträge, Mittelverwendung) können in besonderen Ordnungen festgelegt werden.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen und sind für den gesamten Verein verbindlich. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung, dürfen aber zu ihr nicht im Widerspruch stehen.
3. Der Verein bildet Abteilungen, die sich jeweils besonders um die Beziehungen zu den einzelnen Partnerstädten bemühen. Die Abteilungen werden von einer/einem Vorsitzenden geleitet. Sie gestalten die Aktivitäten im Hinblick auf die einzelnen Partnerstädte in Abstimmung mit dem Vorstand in eigener inhaltlicher Verantwortung. Das Nähere regelt ggf. die Geschäftsordnung.
4. Zur Förderung des Nachwuchses im Partnerschaftsverein kann eine Jugendgruppe gebildet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertretung aufgenommen werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung
 - c) durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von nicht voll geschäftsfähigen Personen durch deren Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist;
 - bei Verstoß gegen die Vereinssatzung;
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt.

Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorbezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Die Beiträge sind jeweils bis zum 30. März eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Ausnahmefällen erlassen. Das Nähere regelt die Geschäfts- bzw. Beitragsordnung.
4. Neben den Mitgliedsbeiträgen wird der Verein sich um Spenden zur Unterstützung seiner Arbeit bemühen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der erweiterte Vorstand (§ 10 + § 11)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu erfolgen.
2. Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einzuberufen.
3. Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Vorsitzenden der Abteilungen und ihrer Stellvertreter/innen
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern/-prüferinnen sowie zweier Vertreter/innen für einen Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - f) Mitwirkung bei der Aufgaben- und Programmfestsetzung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden.
Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten anwesenden Mitglieds und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sind diese geheim durchzuführen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die neben der Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung und der Zahl der anwesenden Mitglieder insbesondere sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthält. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Mittel.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
 - b) den Vorsitzenden der Abteilungen auch als Stellvertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

Der/Die Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

3. Rechtsgeschäftlich verbindliche Erklärungen können nur von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam abgegeben werden. Eine Alleinvertretung wird ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in jedem dritten Jahr auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen.
6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich über die Geschäftsführung einen Geschäftsbericht und über die Verwaltung der Mittel einen Kassenbericht mit Rechnungslegung vorzulegen. Auf Grundlage dieser Berichte hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr zu entscheiden.
7. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes (§ 9) an:
 - a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich
 - b) Die stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen
 - c) Die stellv. Schatzmeisterin/der stellv. Schatzmeister
 - g) Der Archivar/die Archivarin
 - h) Der Beirat (§ 11)

2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

§ 11 Beirat des Partnerschaftsvereins

1. Es wird ein Beirat des Partnerschaftsvereins gebildet. Diesem gehören je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Rat der Stadt Grevenbroich vertretenen Fraktionen an.
2. Die Personen sollen vom Rat der Stadt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates benannt werden. Ersatzbenennungen sind möglich.
3. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes (§ 10) mit beratender Stimme teil.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften des BGB.
3. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins können die Mitglieder auch im Fall der Auflösung nur insoweit herangezogen werden, als sie rückständige Beiträge nicht entrichtet haben. Eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grevenbroich, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung internationaler Begegnungen zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Original Grevenbroich, den 27. März 2003

in der geänderten Fassung vom 05.08.2021

Partnerschaftsverein Grevenbroich e.V.



Geschäftsführerin



Vom Vorstand